

Satzung

Präambel

Die Ukraine-Hilfe Berlin e.V. ist eine unabhängige, humanitäre Hilfsorganisation zur Unterstützung bedürftiger Menschen in der Ukraine.

Bei uns engagieren sich Ukrainer:innen und Freund:innen der Ukraine aus der ganzen Welt. Wir sammeln ehrenamtlich Sach- und Geldspenden, organisieren Hilfstransporte und sorgen mit verlässlichen Partnern vor Ort dafür, dass die Hilfe dort ankommt, wo sie dringend benötigt wird.

Mit unserer Arbeit

- retten wir Menschenleben,
- verbessern die medizinische Hilfe und
- unterstützen die humanitäre Versorgung.

Wir fördern insbesondere

- Kinder, Jugendliche und alte Menschen,
- Rettungskräfte, Ärzt:innen und Pflegende,
- Kriegsoffer und ihre Angehörigen.

Wir unterstützen alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung, Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen "Ukraine-Hilfe Berlin e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei der Verfolgung der mildtätigen Zwecke handelt es sich ausschließlich um Personen i.S.d. § 53 Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind:

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere in der Ukraine.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Die Mittelbeschaffung für Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens oder andere Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts in Rahmen des § 58 Nr. 1 der AO.
- (b) Die Beschaffung von notwendigen Mitteln insbesondere für Krankenhäuser, Waisenhäuser, Altersheime, Schulen sowie andere soziale Einrichtungen.
- (c) Die Beschaffung umfasst insbesondere Arzneimittel, Medizingeräte, Medizinprodukte sowie Verbrauchsmaterialien.
- (d) Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, um die notwendigen Mittel vor Ort zu beschaffen.

Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere in der Ukraine.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Betreuung, Pflege und Fürsorge von Kindern und Jugendlichen sowie ihre Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendferien.
- (b) Unterstützung der bedürftigen Menschen im Alter, insbesondere durch persönliche Besuche, Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Organisation der Betreuung oder Arztbesuchen vor Ort.
- (c) Alle Aktivitäten, die dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden oder den alten Menschen die Möglichkeit geben, am Leben innerhalb der Gemeinschaft würdevoll teilzunehmen.

Die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte, insbesondere in der Ukraine.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Die Bereitstellung von Informationen, Kommunikationsmitteln sowie die Unterstützung bei der Anschaffung von persönlichen Hilfsmitteln, zum Beispiel von Prothesen.
- (b) Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, um insbesondere notwendige Hilfsmittel vor Ort zu beschaffen oder Behandlungskosten zu bezahlen.

Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere in der Ukraine.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Die Mittelbeschaffung für Rettungskräfte.
- (b) Die Beschaffung von speziellen Ausrüstungsgegenständen sowie speziellen Mitteln, die die Arbeit von Notfallmedizinern sowie Rettungskräften bei Rettungseinsätzen unterstützt.
- (c) Die Beschaffung von Rettungs- oder Krankentransportern, Feuerwehrfahrzeugen sowie die dazugehörige Ausstattung.
- (d) Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, um die notwendigen Mittel vor Ort zu beschaffen.

Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Organisation und Durchführung von multikulturellen Veranstaltungen, die persönliche Begegnungen der Menschen, insbesondere der ukrainischen Herkunft, mit Menschen der deutschen Kultur fördern.
 - (b) Förderung sowie aktive Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Konzerten und sonstigen geeigneten Aktivitäten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts und sonstige mitgliedersfähige Vereinigungen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Mitglied und Fördermitglied. Die Mitgliedschaft steht jedermann durch Beitrittserklärung frei.
 - a. Mitglied wird, wer sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagiert und den Verein nach außen im Sinne des § 2 der Satzung repräsentieren will. Aktive Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
 - b. Fördermitglied kann jede natürliche, juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Fördermitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Fördermitglieder besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

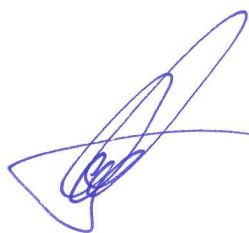
- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Oleg Motus



Vorstandsvorsitzende

Berlin, 30.03.2023

Datum/Ort